

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Musikschule der Stadt Adorf/Vogtl.

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. am 03.07.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 ALLGEMEINES

Die Musikschule ist eine von der Stadt Adorf getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Diese Satzung gilt für die Benutzer der Musikschule Adorf.

§ 2 AUFGABE

Die Musikschule hat neben ihrem allgemeinen gemeinschaftsbildenden Auftrag die Aufgabe,

- a. bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Musikinteresse und -verständnis zu fördern,
- b. den Schülern mittels eines soliden Fachunterrichts eine aktive Teilnahme am Laienmusizieren zu ermöglichen, wobei auch den musikpflegenden Institutionen musikalisch vorgebildeter Nachwuchs zugeführt wird,
- c. musikalisch besonders begabte Schüler frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und gegebenenfalls auf eine musikalische Berufsausbildung vorzubereiten.

§ 3 AUSBILDUNGSSTRUKTUR UND FACHRICHTUNGEN

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in folgenden Stufen und Fachrichtungen:

Grundstufe: (GS) elementare Musikerziehung

Unterstufe: (U1 + U2) instrumentaler und vokaler Partner - und Einzelunterricht

Mittelstufe: (M1 + M2) instrumentaler und vokaler Partner - und Einzelunterricht

Oberstufe: (OSt) instrumentaler und vokaler Einzelunterricht

a) Grundfächer (Grundstufe)

Musikgarten

Musikalische Früherziehung (MFE)

Musikalische Grundausbildung (MGA)

b) Hauptfächer (Unter-, Mittel- und Oberstufe, studienvorbereitende Ausbildung nach Vereinbarung)

Blasinstrumente

Zupfinstrumente

Tasteninstrumente

Balginstrumente

Schlaginstrumente

Streichinstrumente

Gesang

- c) Ergänzungs- und Ensemblefächer (Unter-, Mittel- und Oberstufe, studienvorbereitende Ausbildung nach Vereinbarung)
 - Musiklehre (obligatorisch bis 3. Jahr, M1)
 - Kammermusik
 - Ensemble und Orchester

Das Angebot kann je nach den Möglichkeiten und der Nachfrage variieren.

§ 4 LEITUNG DER MUSIKSCHULE

Die Musikschule Adorf wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Dem Leiter obliegt die Vertretung der Musikschule Adorf nach innen und außen, die organisatorische, musikalische und pädagogische Leitung der Musikschule sowie die Regelung aller geschäftlichen Belange im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten ist hiervon ausgenommen.

§ 5 TEILNEHMER

Die Musikschule Adorf steht allen Altersgruppen für alle Ausbildungsbereiche offen.

§ 6 SCHULJAHR

Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 7 UNTERRICHT

(1) Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt. Nur in begründeten Fällen kann der Unterricht im Hause der Lehrkraft oder des Schülers durchgeführt werden. Der Unterricht wird in dem jeweiligen Fach regulär einmal wöchentlich erteilt. Eine Unterrichtseinheit beträgt in Abhängigkeit des Tarifs, der Kapazität und des Ausbildungsstandes 30 oder 45 Minuten als Einzel- oder Partnerunterricht. Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder Unterrichtsdauer besteht nicht. Der Leiter der Musikschule regelt diese Einteilung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

(2) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Fachunterrichts und der Ergänzungsfächer verpflichtet. Verhinderungen sind dem Fachlehrer und der Schulleitung möglichst rechtzeitig vorher mitzuteilen.

(3) Bleibt ein Schüler dem Unterricht öfter als zwei Mal nacheinander unentschuldig fern, so kann dies bei Fehlen ausreichend entschuldigender Gründe zum Ausschluss aus der Musikschule führen, wobei die volle Zahlungsverpflichtung bis zum Ende des Schulhalbjahres bestehen bleibt.

(4) Fällt der Unterricht durch Krankheit oder ärztlich verordnete Kur des Schülers mehr als dreimal nacheinander entschuldigend aus, so wird auf Antrag unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung das Unterrichtsgeld anteilig für diesen Zeitraum erstattet.

(5) Fällt der Unterricht aufgrund eines Umstandes, den die Städtische Musikschule zu verantworten hat bzw. in deren Zuständigkeitsbereich liegt (Verhinderung der Lehrkraft) aus, ist der Unterricht vor- oder nachzuhalten.

(6) Im Regelfall wird jeder Unterricht als Präsenzunterricht durchgeführt. Stehen dem Anordnungen übergeordneter Institutionen (z.B. Allgemeinverfügung wg. Infektionsgeschehen o.a.) entgegen oder liegen beim jeweiligen Fachlehrer nachvollziehbare Gründe vor, die durch den Schulleiter bestätigt werden, so kann die Musikschule ihre Leistungen im betreffenden Zeitraum als Distanzunterricht, vorzugsweise in Form von Videotelefonie oder Online-Meeting, ...) anbieten.

(7) Sollte es dem Musikschüler im Einzelfall nachweislich nicht möglich sein, diese Unterrichtsart wahrzunehmen, so bedarf es eines umgehenden schriftlichen Antrages um Aussetzung der Unterrichtspflicht. Diesen richten volljährige Musikschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte per E-Mail an den Schulleiter. Analog dazu verfährt die Musikschule gegenüber einem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertretern, wenn diese Unterrichtsart aus fachlicher Sicht nicht angeraten oder vertretbar ist. In jedem Fall erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen zwischen Schulleiter, Fachlehrer und dem Schüler/dessen Erziehungsberechtigten. Vorzug genießt hierbei generell die kontinuierliche Fortführung der Ausbildung unter Berücksichtigung des Alters und des Ausbildungsstandes des Musikschülers. Dieser Entscheid beinhaltet insbesondere Regelungen zum Nachholen oder zum Ausfall des Unterrichts und der damit verbundenen finanziellen Modalitäten.

(8) Kann die Musikschule ihrerseits keinen Distanzunterricht anbieten, wird der Unterricht gemäß § 8 Abs. 4 unterbrochen.

§ 8 ANMELDUNG, AUFNAHME, ABMELDUNG

(1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter) und sind an den Leiter der Musikschule zu richten. Die Aufnahme wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Abmeldungen nach Ablauf der Probezeit sind zum Ende des Schulhalbjahres und zum Schuljahresende möglich. Sie müssen dem Leiter der Musikschule spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein. Bei Gebührenerhöhungen besteht ein außerordentliches Abmeldungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung.

(4) Die Musikschule kann aus zwingenden betrieblichen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 9 ÖFFENTLICHES AUFTRETEN

(1) Öffentliche musikalische Auftritte der Schüler, die Teilnahme an Wettbewerben und das Mitwirken in Veranstaltungen und Ensembles, welche nicht von der Städtischen Musikschule geleitet oder veranstaltet werden, bedürfen der Absprache mit dem Leiter der Musikschule und dem Fachlehrer.

(2) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Konzerte, ...) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Pflichtbestandteil des Unterrichts.

(3) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§ 10 LEISTUNGEN

- (1) Die an den Schüler zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus den Lehrzielen in Anlehnung an die jeweils gültigen Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie sind trotz des Regelwerkes deutlich individuell geprägt.
- (2) Die Ersteinstufung in die jeweilige Ausbildungsstufe obliegt dem Schulleiter in Absprache mit dem Fachlehrer. Regulär ist dies bei Anfängern in Elementarfächern die Grundstufe sowie in instrumentalen und vokalen Hauptfächern die Unterstufe (U1). Davon abweichende Einstufungen sind durch schriftlich belegte Abschlüsse möglich, wenn die darin bescheinigten theoretischen und praktischen Fähigkeiten erkennbar sind.
- (3) Die Aufnahme in die weiterführende Ausbildungsstufe ist gegeben, wenn die vorangegangene Ausbildungsstufe erfolgreich abgeschlossen bzw. nachgewiesen/bestätigt wurde. Ausbildungsstufen erstrecken sich über die erforderliche Ausbildungszeit und gelten danach als abgeschlossen, wenn dazu die jeweilige Fachprüfung mit öffentlichem Auftritt und der adäquate Nachweis im Fach Musiklehre erfolgreich absolviert wurden. Erfolgreiche Stufenabschlüsse werden durch Abschlusszeugnisse, die Leistungen dazwischenliegender Ausbildungsjahre durch Jahreszeugnisse bescheinigt bzw. per Teilnahmebescheinigung belegt.
- (4) Sind im Unterricht keine akzeptablen Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen zu erzielen, oder verstößt der Schüler mehrfach gegen die Unterrichtsdisziplin, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 11 INSTRUMENTE UND LERNMITTEL

- (1) Erforderliche Instrumente und Lehrmittel müssen in der Regel von den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern selbst beschafft werden. Die Musikschule verfügt über einen Fundus an Leihinstrumenten (teils in kleineren Größen). Diese sollen vor allem Anfängern den Einstieg erleichtern.
- (2) Die Benutzung von Leihinstrumenten wird in einem Leihvertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Leihinstrumentes besteht nicht.
- (3) Entlehene Instrumente und Notenmaterial sind sorgsam zu behandeln und nach Gebrauch umgehend zurückzugeben.
- (4) Entlehene Instrumente sind durch den Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten zur Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten.
- (5) Reparaturen an Leihinstrumenten, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, trägt die Musikschule. Für Verlust und Beschädigung durch Unachtsamkeit oder Vorsatz hat der Schüler oder dessen gesetzlicher Vertreter einzustehen.
- (6) Instrumente, Noten und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (7) Die Lehrkräfte der Musikschule sind gehalten, die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter beim Kauf von Instrumenten zu beraten. Sie sind jedoch nicht berechtigt, bestimmte Fabrikate vorzuschreiben.

§ 12 PROBEZEIT

Die ersten sechs Unterrichtsmonate gelten als Probezeit, welche der Einschätzung hinsichtlich der allgemeinen und speziellen Eignung für das belegte Fach dient. Eine

Abmeldung innerhalb der Probezeit ist mit einer Frist von 14 Tagen möglich. Eine Neuanschreibung für ein anderes Fach kann in Absprache mit dem Fachlehrer und dem Leiter der Musikschule unter Berücksichtigung der freien Kapazität der Musikschule vollzogen werden.

§ 13 AUFSICHT

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts im Unterrichtsraum. Alle Lehrkräfte haben hinsichtlich Disziplin, Ordnung und Sicherheit, sowie Lehrmethoden Weisungsrecht.

§ 14 GEBÜHRENERHEBUNG

(1) Die Stadtverwaltung Adorf erhebt für die Ausbildung an der Musikschule, für das Ausleihen von Instrumenten sowie für die Wartung von in der Schule vorgehaltenen und im Unterricht genutzten Instrumenten Gebühren. Die Gebühren werden für das Unterrichtsjahr erhoben. Die Gebührenschild entsteht jeweils zum Beginn des Unterrichtsjahres. Bei Abmeldungen innerhalb der Probezeit erfolgt eine anteilige Rückerstattung.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer an der Ausbildung der Musikschule teilnimmt (Unterrichtsgebühr), wer ein Leihinstrument der Musikschule nutzt (Leihgebühr) bzw. wer ein an der Schule vorhandenes Instrument nutzt (Wartungsgebühr). Bei Auszubildenden, die noch nicht über ein eigenes Einkommen verfügen, sind die Erziehungsberechtigten zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

(3) Die Unterrichtsgebühr wird in zwei Raten zu je einem Schulhalbjahr per Gebührenbescheid erhoben (1. Schulhalbjahr: 01.08. - 31.01. / 2. Schulhalbjahr: 01.02. - 31.07.). Die Gebührenbescheide werden innerhalb der ersten zwei Monate des jeweiligen Berechnungszeitraumes erstellt. Die Gebühren sind zum im Bescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.

(4) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren, wenn nicht § 7 Abs. 4 bzw. Abs. 8 zur Anwendung kommt. Dies gilt auch für unbegründetes Ausscheiden während des Unterrichtsjahres. In besonderen Härtefällen kann nach Prüfung eine abweichende Regelung getroffen werden. Eine anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren wird gewährt, wenn der durch die Städtische Musikschule verursachte Unterrichtsausfall nicht vor- oder nachgehalten werden kann.

(5) Eine Erstattung von Leihgebühren bei Rückgabe des Leihinstruments (z. B. bei Anschaffung eines eigenen Musikinstrumentes oder bei vorzeitigem Ausscheiden während des Unterrichtsjahres) vor Ende eines Berechnungszeitraumes erfolgt jeweils zum Ende des Monats der Rückgabe. Die Erstattung erfolgt anteilig je Berechnungszeitraum. Diese Regelung gilt analog für die Wartungsgebühren.

§ 15 GEBÜHRENHÖHE

(1) Die Unterrichtsgebühren für jeweils eine 45min-Unterrichtseinheit pro Schulwoche betragen pro Schüler jährlich für:

a. Grundfächer:

Musikgarten	150,00 €
Musikalische Früherziehung (MFE)	150,00 €
Musikalische Grundausbildung (MGA)	150,00 €

b. Hauptfächer:

	ortsansässige Schüler und Schüler Adorfer Schulen unter 18 Jahren bzw. für die noch Kindergeld bezogen wird	nicht ortsansässige Schüler unter 18 Jahren bzw. für die Kindergeld bezogen wird, die keine Adorfer Schule besuchen	Erwachsene
Einzelunterricht	525,00 €	650,00 €	1.200,00 €
Partnerunterricht (15% Ermäßigung)	446,25 €	552,50 €	1.020,00 €

c. Musiklehre ohne Hauptfachbelegung:

	200,00 €	200,00 €	300,00 €
--	----------	----------	----------

d. Ensemblefächer ohne Hauptfachbelegung:

	0,00 €	0,00 €	0,00 €
--	--------	--------	--------

(2) Die Gebühren für 30min-Unterrichtseinheiten betragen 75% der 45min- Unterrichtsgebühr.

(3) Die Höhe der Leihgebühren richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert des Leihinstrumentes gemäß nachfolgender Tabelle. Es gelten folgende jährliche Sätze:

Wert des Instruments inkl. Zubehör:	bis 200,00 €	75,00 €
	über 200,00 € bis 400,00 €	100,00 €
	über 400,00 € bis 600,00 €	125,00 €
	über 600,00 €	185,00 €

Die Höhe der Wartungsgebühr beträgt 25,00 € jährlich.

§ 16 ERMÄSSIGUNGEN DER UNTERRICHTSGEBÜHREN

(1) Geschwisterermäßigung der angemeldeten Kinder

Für den Besuch mehrerer Kinder (keine Erwachsenen) einer Familie werden folgende Ermäßigungen gewährt, welche für alle belegten Fächer gelten:

	ortsansässig bzw. Schüler einer Adorfer Schule	nicht ortsansässig und nicht Schüler einer Adorfer Schule
2. Kind	um 25 % ermäßigt	um 25 % ermäßigt
3. Kind und jedes weitere	um 50 % ermäßigt	um 25 % ermäßigt

Der Tag des Ausbildungsbeginns an der Musikschule entscheidet über die Reihenfolge der Kinder.

(2) Ermäßigungen für ein weiteres Hauptfach

Belegt ein Schüler ein weiteres Hauptfach, so wird eine Ermäßigung von 10 % der vollen Unterrichtsgebühr gewährt.

(3) Sozial- und Sonderermäßigung

In Härtefällen kann eine Gebührenermäßigung in Höhe von 15,00 €/ Monat schriftlich beim Schulleiter beantragt werden. Diese gilt längstens bis zum Schuljahresende und muss ggf. danach neu beantragt werden. Die Ermäßigung wird gewährt, wenn Anspruch auf einen Bildungs- und Teilhabezuschuss für Musikschüler unter 18 Jahren oder Anspruch auf andere Sozialleistungen für Musikschüler über 18 Jahren besteht und in Anspruch genommen wird.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Musikschule der Stadt Adorf/Vogtl. vom 19.05.2021 außer Kraft.

Adorf/ Vogtl., 04.07.2023



Rico Schmidt
Bürgermeister